

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser in der Gemeinde Emkendorf

Inhalt:

Satzung vom 25.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 19.3.94
1. Änderung vom 13.6.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 5.8.95

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 4. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Dezember 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (§ 8 AG-AbwAG) sowie zur Deckung der Verwaltungskosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde Emken-dorf eine Abgabe.
- (2) Die Abgabe wird auch erhoben für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in eine öffentliche Regen- oder Mischwasserkanalisation ohne nachgeschaltete Behandlungsanlagen.

§ 2 - Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf den an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken am 30. Juni des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Jahresabgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1995	14,24 DM,
ab 1. Januar 1997	15,44 DM,
ab 1. Januar 2000	9,20 DM.

§ 3 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird nach den Verhältnissen am 1.12. des dem Erhebungsjahr vorange-gangenen Kalenderjahres vorläufig berechnet und nach den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres festgesetzt.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 4 - Abgabeschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigen-tümer. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamt-

schuldner der auf ihr gemeinsames Grundstück entfallenden Abgabe. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 5).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Emkendorf, den 25. Januar 1994

Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister